

Zahlstellenregister

Merkblatt für die Erteilung der Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nr.)

Um die ZSR-Nummer erteilen zu können, benötigen wir die folgenden Dokumente (Kopien A4, einseitig kopiert), bzw. Angaben.

Die männliche Form gilt auch im Folgenden analog immer auch für die weibliche

In Bezug auf das Laboratorium

- Antragsformular
- Betriebsbewilligung Fürstentum Liechtenstein
- Bewilligung des Schweizerischen Heilmittelinstituts Swissmedic, wenn Untersuchungen zur Erkennung übertragbarer Krankheit durchgeführt werden.
- Bewilligung des BAG, wenn zyto- oder molekulargenetische Untersuchungen durchgeführt werden.
- GLN = Global Location Number
Die GLN kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden:
Tel: 058 851 28 00 / Fax 058 851 28 09
www.refdata.ch / partner@hcisolutions.ch
- UID = Unternehmens-Identifikationsnummer
Falls Sie noch keine UID besitzen, können Sie diese beantragen lassen. Sie finden das entsprechende Formular unter: www.uid.llv.li

In Bezug auf angestellte Personen (Kontroll-Nummern)

Gemäss FAMH-Reglement, welches per 01.01.2013 in Kraft trat, dürfen Laboratorien nur noch dem Ausbildungsstand ihrer Mitarbeitenden entsprechend Analysen durchführen. Somit benötigen wir von sämtlichen Mitarbeitenden, die über eine FAMH-Weiterbildung verfügen, folgende Dokumente bzw. Informationen.

- Formular Ein- Austritt Kontrollnummer (K-Nr.)
- Berufsausübungsbewilligung Fürstentum Liechtenstein
- Bestätigung FAMH-Titel oder vom EDI ausgestellte Gleichwertigkeitsanerkennung

Zahlstellenregister

Kontakt FAMH:

FAMH

Die Medizinischen Laboratorien der Schweiz

Generalsekretariat

Altenbergstrasse 29

3000 Bern 8

Tel. 031 313 88 30 / Fax 031 313 88 99

www.famh.ch / info@hcsolutions.ch

- GLN = Global Location Number
Alle Apotheker/innen mit einem eidgenössischen oder einem von der MEBEKO anerkannten Diplom finden ihre GLN unter: www.medreg.admin.ch. Sollten Sie dort keine GLN finden, könne Sie diese beim BAG unter der E-Mailadresse medreg@bag.admin.ch anfragen.

Die Erteilung einer ZSR-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)

Gebührenordnung

Es gilt die aktuelle Gebührenordnung und das ZSR-Bearbeitungsreglement. Beide Dokumente können auf der Web-Seite der SASIS AG www.sasis.ch/de/634 eingesehen werden.

Gemäss Art. 72a KVV werden die entstehenden Kosten (SASIS und LKV) bei der Zuteilung von ZSR und K-Nr. an die Leistungserbringer weiterverrechnet.

Erteilung der Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nr.)	CHF	810.00
Verlängerung der ZSR-Nr. alle 5 Jahre	CHF	150.00
Erteilung der Kontrollnummer (K-Nr.)	CHF	540.00

Unterlage senden an:

Liechtensteinischer Krankenkassenverband, Wuhrstrasse 13, Postfach 281, 9490 Vaduz oder Mail an info@lkv.li

Hinweis:

Beabsichtigen Sie, Leistungen der Analysenliste zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung abzurechnen, so machen wir Sie auf die Notwendigkeit aufmerksam, sich bei einem Qualitätskontrollzentrum der QUALAB für Ringversuche anzumelden. Die Details finden Sie unter www.qualab.ch bei „Externe Qualitätskontrolle“.